

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg



Inhalt:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlzeit	2
§ 3 Wahlausschüsse	2
§ 4 Zuständigkeit der Wahlausschüsse	3
§ 5 Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen	3
§ 6 Wahl des Kammergruppenvorstands	4
§ 7 Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung	6
§ 8 Wahl des Kammerbezirksvorstands	8
§ 9 Benennung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke	9
§ 10 Wahl des Landesvorstandes	9
§ 11 Bundeskammerversammlung	10
§ 12 Wahl der Ausschüsse	10
§ 13 Ungültige Stimmen	11
§ 14 Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss	11
§ 15 Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	12
§ 16 Abwahl	12
§ 17 Nachfolgeregelung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Abwahl	13
§ 18 Vertraulichkeit	13
§ 19 Aufhebung der Wahlordnung	13
§ 20 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	13

Hinweis:

Auf Antrag vom 11. Dezember 2013 genehmigte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit Schreiben vom 7. Januar 2014 unter dem Aktenzeichen 6-2691.4/85 gemäß § 27 und § 15 Abs. 3 Architektengesetz Änderungen in Satzung und Wahlordnung. Diese Änderungen wurden von der Landesvertreterversammlung am 29. und 30. November 2013 mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossen. Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2014 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für folgende Wahlen:

- Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den Kammergruppen sowie der Beisitzer
- Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung
- Wahl des Kammerbezirksvorstands sowie Benennung des Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl des Landesvorstands
- Wahl der Ausschüsse
- Bestimmung der Delegierten zur Bundeskammerversammlung



§ 2 Wahlzeit

Der Landesvorstand bestimmt die Termine zur Durchführung der Wahl, sowie insbesondere den Beginn und das Ende der Wahlzeit. Die Termine werden im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 3 Wahlausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Kammergruppe berufen im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder ihrer Kammergruppe je einen Gruppenwahlausschuss. Dieser besteht aus dem Gruppenwahlleiter als Vorsitzendem, zwei Beisitzern und einem Stellvertreter.
- (2) Die Vorstände der Kammerbezirke berufen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder ihres Kammerbezirks je einen Bezirkswahlausschuss. Dieser besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied der Bezirkswahlausschüsse ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Landesvorstand beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Landeswahlausschuss. Dieser besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied des Landeswahlausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse können an den Wahlen ihres Zuständigkeitsbereichs selbst nicht als Bewerber teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Den Vorsitz in den Sitzungen führen die Gruppenwahlleiter bzw. die Bezirkswahlleiter bzw. der Landeswahlleiter oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter.
Die Gruppenwahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss sind beschlussfähig, wenn die Bezirkswahlleiter bzw. der Landeswahlleiter oder deren Stellvertreter und vier Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.
Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

§ 4 Zuständigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Gruppenwahlausschüsse sind zuständig für die Einreichung, Prüfung und Berichtigung von Wahlvorschlägen für die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppen und für die Durchführung von deren Wahl. Sie stellen das Ergebnis fest und leiten die Wahlergebnisse an den Landeswahlausschuss weiter.
- (2) Die Bezirkswahlausschüsse sind zuständig für die ordnungsgemäße Auslegung der Wählerverzeichnisse nach § 5 Absatz 4 dieser Wahlordnung und für die Durchführung der Wahlen in der Bezirksvertreterversammlung. Sie stellen das Ergebnis fest und leiten die Wahlergebnisse an den Landeswahlausschuss weiter.
- (3) Der Landeswahlausschuss hat die Aufgabe, nach Vorbereitung der Wahlen durch die Landesgeschäftsstelle die Wählerverzeichnisse zu prüfen bzw. zu berichtigen sowie das endgültige Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.
Der Landeswahlausschuss ist zuständig für die Einreichung, Prüfung und Berichtigung von Wahlvorschlägen für die über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung, für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirke sowie für die weiteren Mitglieder des Landesvorstands. Er stellt die Landeswahllisten zusammen, führt, außer in den Kammergruppen- und Bezirksvertreterversammlungen, die Wahlen durch und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (4) Der Landeswahlausschuss stellt vor Beginn der Kammergruppenwahlveranstaltungen die Zahl der Mitglieder der Architektenkammer getrennt nach Berufsgruppen gem. § 5 Abs. 2 dieser Wahlordnung fest. Maßgebend für den Mitgliederstand und damit für die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis ist ein vom Vorstand zu bestimmender Stichtag vor Beginn der Kammergruppenwahlveranstaltungen.



§ 5 Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen

- (1) Das Wählerverzeichnis entscheidet über die Zulassung zur Kandidatur und zur Wahl.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen – Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner – und Tätigkeitsarten – frei, angestellt, beamtet, baugewerblich – sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP), werden dreizehn Berufsgruppen gebildet¹:
 1. freie Architekten,
 2. angestellte und beamtete Architekten,
 3. baugewerbliche Architekten;
 4. freie Innenarchitekten,
 5. angestellte und beamtete Innenarchitekten,
 6. baugewerbliche Innenarchitekten;
 7. freie Landschaftsarchitekten,
 8. angestellte und beamtete Landschaftsarchitekten,
 9. baugewerbliche Landschaftsarchitekten;
 10. freie Stadtplaner,
 11. angestellte und beamtete Stadtplaner,
 12. baugewerbliche Stadtplaner,
 13. AiP / SiP.

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und der Straffung des Textes wurde auf eine durchgängige geschlechtsspezifische Nennung bei allen Bezeichnungen verzichtet. Die verwendeten Formulierungen beinhalten daher jeweils die männliche wie die weibliche Form, auch wenn nicht ausdrücklich beide Formulierungen genannt sind.

- (3) Die Wählerverzeichnisse sind von der Landesgeschäftsstelle nach Kammergruppen in alphabetischer Reihenfolge, unter Angabe der Architektenlistennummer, des Vor- und Zunamens, des Eintragungsortes in der Architektenliste, der Berufsgruppe und des Jahrgangs aufzustellen sowie an die Bezirksgeschäftsstellen und Kammergruppenvorsitzenden zu versenden. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht aufzunehmen.
- (4) Bei den Geschäftsstellen der Kammerbezirke werden die Wählerverzeichnisse des jeweiligen Bezirks fünf Kalendertage, von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht der Wahlberechtigten ausgelegt. Gleichzeitig kann bei den Vorsitzenden der Kammergruppe das Wählerverzeichnis der jeweiligen Kammergruppe eingesehen werden.
- (5) Die Auslegung ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Hinweis darauf bekannt zu machen, dass von den Wahlberechtigten beim Landeswahlausschuss eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse verlangt werden kann. Dieser Einspruch muss binnen einer Woche nach Beendigung der Auslegung schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Der Landeswahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung mitzuteilen.



§ 6 Wahl des Kammergruppenvorstands

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammergruppe mit Ausnahme der Mitglieder des Gruppenwahlausschusses, die wahlberechtigt aber nicht wählbar sind. Über die Zugehörigkeit zur Kammergruppe entscheidet der in der Architektenliste angegebene Eintragungsort bzw. die abweichend gewählte Kammergruppe. Jeder Wahlberechtigte kann beliebig viele Wahlvorschläge einreichen oder unterschreiben. Ein Kandidat kann sich für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe nicht selbst vorschlagen.
Für die Wahl des Kammergruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters sollen Kandidaten aus verschiedenen Tätigkeitsarten zur Verfügung stehen. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn kein Kandidat einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung steht.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichner nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen.
Die Vorgeschlagenen für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Bewerber in den Kammergruppen geben an, ob sie für das Amt des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder für beide Ämter kandidieren.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Gruppenwahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe entscheidet der Gruppenwahlausschuss zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist. Nach dieser Prüfung gibt der Gruppenwahlausschuss die Wahlvorschläge und sonstige Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle zum Versand der Wahlunterlagen.

- (4) In einem Kandidatenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidaten für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidaten, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidatenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch die Wahlausschüsse oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (5) Alle Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe vorab zur Information. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, in der den Kandidaten ausreichend Gelegenheit gegeben werden soll, sich vorzustellen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für den Vorsitzenden und eine Stimme für den Stellvertreter. Gewählt wird in geheimer Wahl. Die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe in der Mitgliederversammlung leiten Mitglieder der Gruppenwahlausschüsse in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie stellen die Wahlberechtigung der Wähler fest und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, bei dieser Mitgliederversammlung aber nicht anwesend sein können, wählen per Briefwahl. Im Falle der Briefwahl müssen die Stimmzettel vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Gruppenwahlleiter eingegangen sein. Der Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung und der weiteren Wahlunterlagen erfolgt spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der Kammergruppenwahlveranstaltungen durch die Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Gruppenwahlleiters.
- (6) Für die Wahl gelten als Wahlmittel nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle hergestellten Unterlagen:
1. Der Stimmzettel für die Wahl zum Vorsitzenden,
 2. der Stimmzettel für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage der Stimmzettel (hierauf kann bei der Stimmabgabe während der Mitgliederversammlung verzichtet werden),
 4. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass er persönlich abgestimmt hat,
 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe,
im Falle der Briefwahl ergänzend:
 6. das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer des Wählers für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge.
Das Rückporto trägt die Kammer.
- (7) Das Wahlergebnis für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe wird durch den Gruppenwahlausschuss in dieser Mitgliederversammlung festgestellt.
- (8) Als Vorsitzender ist gewählt, wer von den Kandidaten für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Als stellvertretender Vorsitzender ist gewählt, wer für dieses Amt aus einer anderen Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhält, es sei denn, es steht kein anderer Kandidat aus einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung; in diesem Fall ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



- (9) Über die Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe sind Sitzungsniederschriften zu fertigen. Diese müssen enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
 8. die Namen der gewählten Kammergruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie deren Berufsgruppe.

Die Unterlagen für die Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe werden vom Gruppenwahlleiter spätestens am 3. Tag nach der Wahl dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses übersandt. Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuss festgestellte Gesamtwahlergebnis aller Kammergruppenwahlen im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt.

Die Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, von der Landesgeschäftsstelle zu vernichten.

- (10) Nach der Wahl des Kammergruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters werden Beisitzer gewählt. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Die Beisitzer werden auf Antrag der Versammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl leitet der Kammergruppenvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Ergebnisse werden vom Kammergruppenvorsitzenden spätestens am 3. Tag nach der Wahl dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses übersandt.

§ 7 Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und der Bezirkswahlausschüsse, die wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind. Jeder Wahlberechtigte kann beliebig viele Wahlvorschläge einreichen und unterschreiben. Ein Kandidat kann sich nicht selbst vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichner nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen. Die Vorgeschlagenen müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) In einem Kandidatenvorstellungsblatt als Anlage zu den Wahlunterlagen sollen die Kandidaten die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung erhalten. Hierfür müssen diese auf Vordrucken der Landesgeschäftsstelle Angaben zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt werden. Bei Kandidaten, die keine Angaben einreichen, wird dieses in den Kandidatenvorstellungsblättern vermerkt. Eine Nachforderung durch die Wahlausschüsse oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.



- (4) Wahlvorschläge für die über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung können jeweils bis zu acht Kandidaten enthalten und müssen von mindestens fünf Vorschlagsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlleiter in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist.
- (5) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Landeswahlausschuss nach Vorbereitung durch die Landesgeschäftsstelle in fünf getrennten Wahllisten – Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner sowie AiP/SiP – zusammengefasst. Die Auflistung erfolgt alphabetisch sowie für diejenigen Berufsgruppen, denen mehr als 7 Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, zusätzlich nach Kammerbezirken gegliedert; dies gilt nicht für die Berufsgruppe der AiP/SiP. Die Landeswahllisten enthalten die auf den Wahlvorschlägen einzureichenden Kandidatenangaben.
- Die Landeswahlliste soll mindestens so viele Kandidaten aller Berufsgruppen enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, können die zuständigen Vorstände der Kammerbezirke eine entsprechende Ergänzung vornehmen.
- (6) Die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung erfolgt per Briefwahl. Als Wahlmittel gelten nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle hergestellten Unterlagen:
1. Die entsprechende Landeswahllisten mit den zugelassenen Wahlvorschlägen,
 2. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels,
 3. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass er persönlich abgestimmt hat,
 4. das Wahlrücksendekouvert mit der Architektenlistennummer des Wählers für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge,
 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe.
- Der Versand erfolgt im Auftrag des Landeswahlleiters durch die Landesgeschäftsstelle spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der Kammergruppenwahlveranstaltungen. Das Rückporto trägt die Kammer.
- (7) Bei der Wahl über die Landeswahlliste wählt jeder Wähler die Kandidaten seiner Fachrichtung, mit Ausnahme der Landeswahlliste für die Berufsgruppe der AiP/SiP, bei der nicht nach Fachrichtungen unterteilt wird. Jeder Wähler hat insgesamt 9 Stimmen, die er auch gehäuft, und zwar bis zu drei je Kandidat, vergeben kann.
- (8) Die Landeswahlliste wird im verschlossenen Wahlumschlag, der keinen Hinweis auf die Person des Wählers tragen darf, zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in einem als „Wahlrücksendekouvert“ bezeichneten Umschlag, der die Fachrichtung des Wählers trägt, an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt, wo er spätestens um 16:00 Uhr am Tag der Beendigung der Wahlzeit eingegangen sein muss. Verspätet eingehende Wahlrücksendekouverts werden nicht berücksichtigt.
- Der Hauptgeschäftsführer der Architektenkammer bzw. ein von ihm Beauftragter oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter vermerkt auf jedem eingegangenen Wahlrücksendekouvert den Tag und am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs. Er sammelt die Wahlrücksendekouverts ungeöffnet und hält sie bis zur Feststellung des Wahlergebnisses unter Verschluss.



- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt. Er öffnet nach Ablauf der Wahlzeit für die Wahl der weiteren Landesvertreter die Wahlrücksendeküverts und entnimmt ihnen den Wahlausweis und den Wahlumschlag. Geben weder der Wahlausweis noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu öffnen und festzustellen, welche Kandidaten wie viele gültige Stimmen erhalten haben.
Verspätet eingegangene und ausgesonderte Wahlrücksendeküverts sind zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen zu verpacken. Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Landesgeschäftsstelle zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung für ihre Berufsgruppe die meisten Stimmen erhalten haben.
Kandidaten, die durch ihre Wahl zum Kammergruppenvorsitzenden kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung werden, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (11) Über die Feststellung des Ergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind,
 8. die Namen der über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen, gliedert nach Kammerbezirken und Berufsgruppen.
- Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer benachrichtigt die gewählten Bewerber von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an.
Die Stimmzettel, die Landeswahlliste und die sonstigen Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.



§ 8 Wahl des Kammerbezirksvorstands

- (1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung wählen den Vorstand ihres Kammerbezirks aus den Reihen der Mitglieder des Kammerbezirks. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks, sowie drei Beisitzern, die aus der Bezirksvertreterversammlung gewählt werden.
Für die Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters sollen Kandidaten aus verschiedenen Tätigkeitsarten zur Verfügung stehen. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn kein Kandidat einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung steht.
- (2) Die Wahlen leiten Mitglieder des Bezirkswahlausschusses in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung.
- (4) Die Wahlvorschläge für alle Bezirke sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlleiter in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidaten bis zur Bezirksvertreterversammlung aus, so können in der Bezirksvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer übertragen.

- (5) Als Vorsitzender ist gewählt, wer von den Kandidaten für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Als stellvertretender Vorsitzender ist gewählt, wer für dieses Amt aus einer anderen Tätigkeitsart die meisten Stimmen erhält, es sei denn, es steht kein anderer Kandidat aus einer anderen Tätigkeitsart zur Verfügung; in diesem Fall ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird ein gewählter Landesvertreter zusätzlich Kammergruppenvorsitzender oder Landesvorstandsmitglied und dadurch kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung, so rückt der Kandidat seiner Berufsgruppe als Landesvertreter nach, der die nächstniedere Stimmenzahl erreicht hat.



§ 9 Benennung der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke

- (1) In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl, die innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses stattfinden soll, benennt der Bezirksvorstand mehrheitlich einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks.
- (2) Über die Benennung ist eine vom Vorsitzenden und Stellvertreter zu unterzeichnende Aktennotiz zu fertigen. Dieses ist innerhalb einer Woche an die Landesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 10 Wahl des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung wählen aus dem Kreis der wahlberechtigten Kammermitglieder den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung. Danach werden die Vertreter der jeweiligen Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart bzw. der Berufsgruppe der AiP/SiP, ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung gewählt.
- (2) Die Wahlen leiten Mitglieder des Landeswahlausschusses in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind für den Präsidenten und die Vizepräsidenten die Mitglieder der Landesvertreterversammlung. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter einer Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart bzw. der Berufsgruppe der AiP/SiP sind die Mitglieder der Landesvertreterversammlung der jeweiligen Fachrichtung bzw. Tätigkeitsart bzw. der Berufsgruppe der AiP/SiP.
- (4) Die entsprechenden Wahlvorschläge sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlleiter in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Fallen Kandidaten bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer übertragen.
- (5) Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11 Bundeskammerversammlung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Amtes Mitglied der Bundeskammerversammlung. Die Besetzung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 1. Präsident
 2. Vizepräsidenten, in der Reihenfolge ihrer Wahl
 3. Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks
 4. Fachrichtungsvertreter, in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder (Haupt- und Nebenfachrichtung) in der jeweiligen Fachrichtung,
 5. Vertreter der AiP/SiP
 6. Stellvertretende Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
- (2) Reicht die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht aus, wählt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Landesvertreter.



§ 12 Ausschüsse

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ausschüsse sind die Mitglieder des Gremiums, das den jeweiligen Ausschuss bestellt. Den Vorschlägen ist eine Kurzbeschreibung des Kandidaten beizufügen.
 - Ausschüsse, die Aufgaben bearbeiten, bei denen es überwiegend um die Belange einer oder mehrerer Berufsgruppen geht, sind mehrheitlich mit Mitgliedern dieser Berufsgruppe bzw. dieser Berufsgruppen zu besetzen.
 - In die Ausschüsse können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Architektenkammer sind, wenn dies die Aufgaben der Ausschüsse erfordern und zweckdienlich erscheinen lassen.
- (2) Kandidatenvorschläge für ständige und bereits bestehende Ausschüsse, die von der Landesvertreterversammlung bestellt werden, sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Präsidenten in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidaten bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden. Vorschläge für Ausschüsse, die die Landesvertreterversammlung neu einsetzt, können in der Versammlung eingebracht werden. Kandidatenvorschläge für Ausschüsse, die vom Landesvorstand bestellt werden, können spätestens in der Sitzung eingebracht werden. Die Bestellung durch die LVV erfolgt mit Stimmzetteln in Form einer geheimen Wahl nach dem Höchstzahlverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Beratende Mitglieder des Ausschusses für Wettbewerb und Vergabe werden auf Vorschlag des Ausschusses und nach Bestätigung des Landesvorstandes bei den zu benennenden Institutionen nach dem Entsendeprinzip geworben.
- (4) Den Ausschüssen gehört zusätzlich ein vom Vorstand benanntes, begleitendes Vorstandsmitglied an. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Bestätigung durch den Landesvorstand bedarf. Hiervon ausgenommen sind der Haushaltsprüfungs-, der Wahlprüfungsausschuss, der Schlichtungs- und der Eintragungsausschuss. Mitglieder von Ausschüssen sollen Mitglieder der Landes- oder Bezirksvertreterversammlungen sein.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind

- (1) Stimmabgaben, wenn
 1. Das Wahlrücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. das Wahlrücksendekuvert nicht verschlossen ist,
 3. dem Wahlrücksendekuvert kein oder kein mit der vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlausweis beigefügt ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Stimmzettel, die nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegeben worden sind.
- (3) Stimmen, die
 1. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.



§ 14 Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg die Wahl anfechten, wenn er geltend macht, dass zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung nicht beachtet wurden. Der Antrag ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.
- (2) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie je einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen wahlberechtigt sein. Sie dürfen an den Wahlen nicht als Kandidaten teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Landeswahlausschuss angehören oder bei den Wahlen das Amt des Gruppenwahlleiters oder seines Stellvertreters bekleidet haben.
- (3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden von der letzten Landesvertreterversammlung vor Beginn des Wahljahres aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuss tagt öffentlich und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der Einsprechende ist von der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Eine Wiederholungswahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt.

§ 15 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Amtsdauer und Wahlperiode betragen für alle Gewählten oder Bestellten grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt ist maximal zwei Mal möglich. Amtsträger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits die maximale Zahl von Amtsperioden erreicht haben, können noch ein weiteres Mal für dieses Amt kandidieren bzw. bestellt werden (Übergangsregelung). Kammergruppenvorsitzende und deren Stellvertreter, über die Landeswahlliste gewählte Mitglieder der LVV, Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter, Mitglieder des Landesvorstands, Beisitzer sowie die von der Landes- oder Bezirksvertreterversammlung gewählten Ausschussmitglieder werden im gleichen Jahr neu gewählt. Die vom Vorstand bestellten Ausschussmitglieder werden innerhalb von drei Monaten des Folgejahres neu gewählt. Bei Gremienmitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode ihr Amt aufnehmen, endet das Amt mit der regulären Neuwahl des Gremiums bzw. Amtes.
- (2) Bei Wechsel der Berufsgruppe während der Amtsdauer scheiden aus ihrem Amt aus:
 1. die Vorsitzenden der Kammerbezirke oder deren Stellvertreter, wenn durch den Wechsel Vorsitzender und Stellvertreter der gleichen Tätigkeitsart angehören würden,
 2. die über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung,
 3. die nach Berufsgruppen festgelegten Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden,
 4. die nach Berufsgruppen festgelegten Mitglieder des Landesvorstandes.Mitglieder der Berufsgruppe AiP/SiP behalten bei einem Wechsel der Berufsgruppe ihr Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode bei.
- (3) Bei Wechsel des Eintragungsortes aus dem jeweiligen Wahlbereich scheiden während der Amtsdauer aus ihrem Amt aus:
 1. Mitglieder des Kammergruppenvorstands,
 2. Mitglieder des Bezirksvorstands,
 3. die über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung.Bei einem Wechsel des Eintragungsortes eines Kammergruppenvorstandmitglieds in eine benachbarte Kammergruppe kann aus wichtigen Gründen von der Verpflichtung zum Ausscheiden aus dem Amt bis zum Ende der Legislaturperiode abgesehen werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand und die Bezirks- und Kammergruppenvorstände haben die Geschäfte bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstands weiterzuführen; dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und deren Vorsitzende.



§ 16 Abwahl

- (1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet das zuständige Wahlgremium. Die Beschlussfassung bedarf eines Antrags auf Abberufung.
- (2) Auf Antrag von mindestens 5 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einer Kammergruppe wird über ein Mitglied des Kammergruppenvorstands ein Abwahlverfahren eröffnet. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Wahlgremiums wird über die Mitglieder des Landesvorstandes, des Bezirksvorstands sowie die Mitglieder von Ausschüssen ein Abwahlverfahren eröffnet.
- (3) Ein Antrag auf Abwahl muss Name, Vorname, Eintragungsadresse, Architektenlistennummer und Unterschrift der Antragsteller bzw. Unterzeichner enthalten und ist beim Landeswahlleiter in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Landeswahlleiter schreibt innerhalb von 21 Kalendertagen alle Mitglieder an, die über eine Abwahl zu entscheiden haben. Bis zum 21. Tag, 18:00 Uhr nach Versand der Unterlagen können die angeschriebenen Mitglieder beim Landeswahlleiter in der Landesgeschäftsstelle ihr Votum für oder gegen eine Abwahl abgeben.

Bezüglich der Abwahlunterlagen, deren Abgabe und der Auszählung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wahl zur Landesvertreterversammlung.

- (5) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

§ 17 Nachfolgeregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Abwahl

- (1) Scheidet der Präsident, ein Mitglied des Bezirks- bzw. Kammergruppenvorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von sechs Monaten auf einer Landesvertreter-, Bezirks- oder Kammergruppenversammlung eine Nachwahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten statt.

Spätestens 21 Kalendertage vor der Wahlversammlung lädt der Landes-, Bezirks- oder Gruppenwahlleiter, bei der Nachwahl von Beisitzern der entsprechende Kammergruppen- oder Bezirksvorsitzende, die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich zur Wahlversammlung unter Nennung der beiden Tagesordnungspunkte „Benennung von Kandidatenvorschlägen“ und „Wahl des ...“ ein.

Kandidatenvorschläge können von jedem wahlberechtigten Kammermitglied formlos in der Wahlversammlung eingebracht werden. Gleichzeitig muss in der Wahlversammlung eine persönliche Einverständniserklärung des Kandidaten erfolgen. Bei dessen Verhinderung kann der Vorschlagende eine entsprechende schriftliche, vom Kandidaten unterschriebene Erklärung vorlegen. Hierauf ist beim Einladungsschreiben zur Wahlversammlung hinzuweisen.

- (2) Scheidet ein Mitglied der Landesvertreterversammlung oder einer Bezirksvertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt für den Fall, dass noch Kandidaten zur Verfügung stehen, derjenige Kandidat aus der gleichen Berufsgruppe nach, der die nächst niedere Stimmenzahl erreicht hat. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung des entsprechenden Wahlgremiums ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand gewählten bzw. bestellten Ausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt – sofern Kandidaten zur Verfügung stehen – derjenige Kandidat nach, der die nächst niedere Stimmenzahl erreicht hat. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Wahlgremiums.
- (5) Das Ausscheiden von Kammergruppenvorsitzenden oder deren Stellvertretern, Mitgliedern der Landesvertreterversammlung oder des Landesvorstandes bzw. das Ergebnis einer Nachwahl oder das Nachrücken ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt zu geben.



§ 18 Vertraulichkeit

Mitglieder, die in ein Ehrenamt berufen sind, haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren

§ 19 Aufhebung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg) in der Fassung vom 23. Juni 1980 und nachfolgend genehmigte Änderungen werden aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.